

BÜRO FÜR KINDERRECHTE UND OPFERSCHUTZ

Büro für Kinderrechte Spadenteich 1 20099 Hamburg

Rudolf von Bracken
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Familienrecht
FAMILIENRECHTSKANZLEI
BÜRO FÜR KINDERRECHTE
UND OPFERSCHUTZ

rvbracken@anwaelte-
spadenteich.de

Spadenteich 1
20099 Hamburg
Tel. (040) 2485 9609

Hamburg, den 06.05.2008

Fachtagung und Vortrag Drogen & Sucht 28. April 2008

Vortrag: Wenn das Kindeswohl gefährdet ist

I. Begrüßung

Liebe und verehrte Mitstreitende von der beistehenden Zunft!

Sie haben einen Anwalt bestellt. Das passt gut, haben Sie sich doch auf dieser Tagung vorgenommen, zu überlegen, ob und wann die hohen Prinzipien der akzeptierenden Hilfe und Parteilichkeit, abgesichert mit dem Siegel der Vertraulichkeit, auf die Probe zu stellen sind für die Aufgabe des Kinderschutzes. Stehen sie dazu im Widerspruch?

Jedenfalls stehen Sie genau an der Schwelle, wie Ratsuchende in der Anwaltskanzlei, ob sie einen bestimmten Sachverhalt anzeigen sollen oder nicht. Bei mir sind das etwa Strafanzeigen wegen Kindesmisshandlung oder Schlimmeren an die Polizei als Strafverfolgungsbehörde. Bei Ihnen wären das Anzeigen oder Mitteilungen über eine Gefährdung des Kindeswohls an öffentliche Stellen wie insbesondere das Jugendamt. Sollen Sie das, müssen Sie das, können Sie das oder wollen Sie das?

II. Vorstellung:

In den gedruckten Vorgaben für Referenten hat der Veranstalter aufgegeben, dass Einrichtungsportraits vermieden werden sollen. Nach dieser Ankündigung durch die Moderatorin ist das auch nicht schwer. Nur noch kurz ergänzen möchte ich, dass ich mit Trägern der Drogenhilfe und ihren Klientinnen und Klienten seit mindestens 15 Jahre gut und gerne zusammenarbeiten, wo es schon immer um Familienrechtsfragen vor dem Hintergrund der Drogenbelastung und das Kindeswohl geht. Weiteres ist auf meiner Homepage www.kinderrechtebuero.net nachzulesen.

III. „Wenn das Kindeswohl gefährdet ist“: Sie kennen sich aus!

Wie ein Anwalt sehen Sie sich also im Rahmen der akzeptierenden Hilfe als parteiliche Helfer und nehmen in Anspruch, anvertraute Informationen und Schicksale vertraulich zu behandeln. Das ist für Sie Voraussetzung dafür, Menschen, Schicksale und eben auch Kinder zu erreichen, die ansonsten für gesellschaftlich organisierte Hilfen, staatliche Angebote nicht erreicht werden. Sie kennen die Lebensumstände der Menschen und ihrer Angehörigen, kennen die Familien, wie auch immer sie vorhanden oder zerbrochen sind. Und Sie kennen die *Kinder, die von den Abhängigen Abhängigen*.

Sie kennen die Lebensläufe der Klientinnen und Klienten, sehen in ihnen frühere Kinderschicksale. Sie fürchten die Wiederkehr und sehen die Wiederholung von Abhängigsein und immer wieder Abhängigwerden, und wie leicht sich das zur nächsten Generation, zu den eigenen Kindern fortsetzt.

Sie kennen die Stärken und die vielen Schwächen der Menschen und der Familien. Sie wissen, was sie schaffen können, und was jenseits ihrer Kräfte ist.

Sie kennen sich eben aus!

Sie begegnen den Kindern als Angehörigen ihrer Klientinnen und Klienten. Das ordne ich dem Bereich des Familienrechts zu, wo es in den entsprechenden Verfahren wegen Sorgerecht, Umgang, Herausnahme der Kinder um das zentrale Prinzip des Kindeswohls geht.

Sie kennen aber auch schon die Kinder und Jugendlichen als Klientinnen und Klienten. Diese haben als Minderjährige immer ein Problem im Bereich der Jugendhilfe, mit dem Jugendamt, benötigen dabei diese Hilfe und sind darauf angewiesen, soweit ihre eigenen Familien nicht hinreichend für sie sorgen – können. Trotzdem – oder deswegen – sind sie oft genug davor auf der Flucht!

Mit dem Strafrecht will ich mich hier nicht befassen, möchte anmerken, dass die eigentlichen Schicksale im Zusammenhang mit Drogen und Kindern sich in den genannten Bereichen Familienrecht und Jugendhilfe abspielen, wo die Weichen gestellt werden, wie gesellschaftlich organisierte und staatliche Hilfe mit diesen Existenzproblemen umgeht und richtig oder falsch agiert.

IV. Keine Idylle, weder Abhängigkeit noch Co-Abhängigkeit

Ich muss Ihnen das nicht sagen. Wir haben bereits heute Morgen gehört, wie kleine alltägliche Probleme die Menschen fordern und überfordern können. Sie kennen den Beschaffungsstress. Sie sehen die Beziehungen, in denen jeder Mensch und also auch die Klientinnen und Klienten leben, belastet sind, und damit auch die Beziehungen zu Kindern und die Beziehungen der Kinder und Jugendlichen. Sie sehen, wie die Beziehungsfähigkeit dieser Menschen ständig in Frage steht, wie Sie im Alltag von Beratung und Hilfe immer wieder darum ringen, Arbeitsbündnisse, Zielvereinbarungen zu pflegen und neu zu zimmern, wenn Sie wieder einmal gescheitert sind.

V. Entscheidungsfrage

Ständig stehen Sie vor der Herausforderung, der sich aufdrängenden Entscheidungsfrage, ob Sie auch reagieren, ob Sie einwirken, ob Sie mehr als nur passiv sich verhalten wollen und sollen. Wir haben jetzt damit zu tun, diese Entscheidungsfrage auch auf die Kinder zu beziehen. Da geht es dann letzten Endes um die Entscheidung, ob und in welcher Weise eine Intervention erfolgen soll, wenn Ihnen eine Kindeswohlgefährdung sichtbar oder sonst bekannt wird.

Zuerst geht es aber immer um Hilfe und Begeleitung. Ich möchte das ausdrücklich vor, *weit* vor die Entscheidungsfrage einer Intervention stellen.

Es gibt so viele einfache, alltägliche Probleme, in denen Sie Ihren Klientinnen und Klienten Hilfe leisten können und alltäglich tun, von der schlichten Versorgung mit Heißgetränken, warmen und sicheren Räumen angefangen. Das geht über Hilfeangebote auf der Basis gegenseitigen Vertrauens auch auf praktische Hilfeleistungen, Behördengänge usw. hin.

Über diese alltäglichen Hilfestellungen entstehen Beziehungen, Arbeitsbündnisse, schlicht auf der Basis der Nützlichkeit. Diese geben den in jedem Leben so nötigen äußeren und auch ein bisschen inneren Halt.

VI. Netz knüpfen für Kinder

Wenn Sie das alles auch auf die Kinder und ihren Schutz vor Kindeswohlgefahren beziehen, sehen Sie und prüfen Sie, ob sie pädagogisch, sozialpädagogisch eingebunden sind, ob sie in eine Krippe oder Kindergarten, in die Schule oder in den Hort gehen, in wie weit also die staatlichen Regelangebote wahrgenommen und angenommen werden. Sie sehen weiter, ob die Kinder sonstige soziale Kontakte haben, Freunde vorhanden sind. Das sind alles Lebensbedürfnisse und Entwicklungsbedürfnisse von Kindern, teilweise auch gesetzlich vorgeschrieben und verpflichtend, deren Annahme und Gelingen ein wichtiges Kriterium dafür ist, dass es den Kindern gut geht.

Das Alarmsignal einer Kindeswohlgefährdung klingelt bei Ihnen, wenn Sie Isolation sehen und dahingehende Tendenzen wie Fehlzeiten, Unterbrechung, soziale Desintegration.

VII. Kindeswohlgefährdung

Wie ist die Definition einer Kindeswohlgefährdung?

Sie werden im Laufe der Tagung vielerlei Sachinformationen medizinischer, psychologischer und pädagogischer Qualität hierzu erhalten. Lassen Sie mich in

diesem Plenumsvortrag einfach nur festhalten, dass es darauf ankommt, ob die Basisbedürfnisse gewährleistet sind, wie Sicherheit, Versorgung, soziale Beziehungen und auch Erziehung, wie die Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden sind und auch genutzt werden, ob das Kindergrundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1 GG), welches das Bundesverfassungsgericht als hauptsächliches Grundrecht von Kindern definiert, verwirklicht wird.

VIII. Handlungsmöglichkeiten / Handlungspflichten!

Sie haben viele Handlungsmöglichkeiten auf allen Ebenen in Ihrer Berufspraxis und in Ihren Einrichtungen. Hieraus können für das Wohl der Klientinnen und Klienten aber auch der angehörigen Kinder und Jugendlichen Handlungspflichten entstehen.

1. Stufe :

Eigene Kompetenzen der Drogenhilfe sind Beratung und freiwillige Begleitung und haben auch das Ziel, dass benötigte Hilfen in Anspruch genommen werden, auch für Kinder und Jugendliche. Ziel ist konkret Schutz und Verbesserung familiärer Selbstbestimmung, also die Verwirklichung von Artikel 6 Abs. 2 S. 1 GG. Pflege und Erziehung der Kinder ist danach zuvörderst Sache ihrer Eltern. Darüber wacht aber die staatliche Gemeinschaft nach den Kriterien des Kindeswohls, der Kinderrechte.

Reicht das nicht?

Dann erfolgt die direkte Einschaltung der Kinder- und Jugendhilfe, also der staatlich gewährleisteten Hilfe, die im SGB VIII. (Suchen Sie nicht nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, das ist jetzt das VIII Sozialgesetzbuch!)

Wer schaltet ein? Natürlich die Klientinnen und Klienten!

Was ist, wenn die es nicht „gebacken“ kriegen?

Dann haben wir den schönen Begriff des sozialpädagogischen Einwirkens, da soll vorgeschlagen, gedrängt, an die Hand genommen, vielleicht auch geschubst, also sozialpädagogisch begleitet werden zu einem speziell geeigneten Träger der Jugendhilfe oder auch gleich zum Jugendamt, welches die handlungsmächtige Stelle ist, auch für notwendige Interventionen verpflichtet.

Wenn das nicht geht, können Sie auch selbst Kontakt zum Jugendhilfesystem aufnehmen, im Rahmen der Freiwilligkeit sollten Sie sich aber ausdrücklich dazu ermächtigen lassen, um die Vertraulichkeit zu wahren und damit die Selbstbestimmung.

Geht es freiwillig überhaupt nicht?

2. Stufe

Einschaltung Kinder und Jugendhilfe

Sie stellen fest, und das möglichst nicht alleine, sondern mit Kolleg/Innen oder im Team:

a) Wer? > Klienten!

b) Klient(in) nicht bereit/ kriegt es nicht „gebacken“?
sozialpädagogisches Einwirken, Begleitung zur Jugendhilfe spezialisierter Träger, Jugendamt

c) Ausdrückliches Einverständnis für
Kontaktaufnahme von Drogenhilfe zu Jugendhilfe (schriftlich dokumentiert)

Freiwillig geht's immer noch nicht?

Dann kommt die

3. Stufe

der förmlichen Meldung an das Jugendamt als Interventionsbehörde, welches von sich aus aktiv werden, Eltern vorladen kann und Hausbesuche vornimmt.

Hier sollten Sie sehr bewusst und differenziert überlegen, wie Sie am besten dem Kindeswohl helfen.

Für die Entscheidung einer „eigenmächtigen“, also ohne Mitwirkung oder mindestens Einverständnis der Klientin oder des Klienten eine „Meldung zu machen“, weil das Kindeswohl nach Ihrer fachlichen Einschätzung bei Einhaltung der Freiwilligkeit zu sehr gefährdet wäre, empfehle ich

Kontrollfragen und Parallelwertungen:

Was würden Sie unternehmen, wenn Klientinnen oder Klienten in Ihrer Beratungsstelle oder in Ihrem Sichtbereich klauen, also Diebstähle verüben? Was, wenn sie untereinander Gewalt ausüben?

Was, wenn Klientinnen/Klienten die Hausregeln übertreten, einen Hausverweis nicht beachten, und was, wenn Sie mitbekommen, dass Kindern Drogen oder Ersatzstoffe weitergegeben werden?

Klientenschutz, Eigenschutz, Kinderschutz sind hier die jeweiligen Rechtsgüter, zu deren Beachtung Sie alle Ihre Vorgaben und Regelungen sowie Überzeugungen haben. Nehmen Sie den Kinderschutz jetzt ausdrücklich in die Hand und in derselben Entscheidungsdringlichkeit, wenn eine Intervention geboten ist!

IX. So das Gesetz - § 8a SGB VIII

Wenn Sie mir soweit gefolgt sind und mir diese Überlegungen möglicherweise auch als eigene, längst geübte Handlungskriterien erkennen, kann ich Ihnen eine erfreuliche Mitteilung machen: So regelt es auch das Gesetz.

Es geht um den bereits heute Morgen von der Drogenbeauftragten der Bundesregierung erwähnten § 8a SGB VIII, der genau solche Verhaltenskriterien vorgibt und daraus folgende Maßnahmen vorschreibt. Dieses Gesetz betrifft jedoch ausschließlich die Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII arbeiten, nicht die Drogenhilfe. Unmittelbar gelten seine Vorschriften auch nur für die öffentliche Jugendhilfe, also die Jugendämter. Diese sind jedoch aufgefordert, mit allen Jugendhilfeträgern Kooperationsvereinbarungen zu schließen dahingehend, dass diese nach denselben Kriterien handeln und verpflichtet werden, wenn sie Kindeswohlgefährdungen erkennen. Gehen Sie deshalb davon aus, dass im Zweifel eine Einrichtung der Jugendhilfe im Rahmen einer solchen Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt auf § 8a SGB VIII verpflichtet ist.

Im Gegensatz zu einer weitläufig verbreiteten Meinung gibt diese Vorschrift aber nicht allen Einrichtungen auf, ihre Beobachtungen und Sorgen direkt an Jugendämter zu melden, auf dass diese eingreifen. § 8a SGB VIII knüpft vielmehr an die Vielfalt und die Eigenständigkeit aller Einrichtungen an, weil er nach dem auch in der Jugendhilfe

gesetzlich vorgegebenen Vielfaltprinzip diese breite Landschaft eben voraussetzt. Niedrigschwelligkeit und Vertraulichkeit als Arbeitsprinzipien sind zu erhalten. Es ist keineswegs Ziel, Bestimmung oder auch nur ein mögliches Verständnis dieser Vorschrift, das aufzugeben. Es gilt vielmehr, die funktionierende Reichweite der Hilfeleistungen aufrechtzuerhalten, ihre Eigenständigkeit nicht aufzugeben. In der jeweiligen fachlichen Einschätzung sind Entscheidungen zu treffen, ob was der Schutz des Kindeswohl jeweils zu Abwendung von Gefahren fordert. In vielen Fällen dürfte mit der Aufrechterhaltung der Vertraulichkeit und dem dann möglichen vertrauensvollen Zusammenarbeiten mit den Betroffenen mehr für den Kinderschutz getan werden als mit einer übereilten Gefährdungsmeldung an das Jugendamt mit den damit ausgelösten Interventionspflichten.

X. Beteiligung am Kinderschutz!

Beteiligen Sie sich also am Kinderschutz. Kennen Sie Ihre örtlichen und für die spezifische Problematik suchtbelasteter Familien, Kinder und Jugendlichen qualifizierten Jugendhilfeträger, vernetzen Sie sich, tauschen Sie sich aus, schließen Sie Arbeitsbündnisse, treffen sich an runden Tischen, wie es bereits zahlreiche Beispiele gibt, die auch auf dieser Tagung vorgestellt werden. Schauen Sie aufeinander und lernen Sie voneinander bei Aufrechterhaltung der besonderen eigenen Möglichkeiten und Eigenständigkeit.

XI. Niedrigschwelligkeit und Vertraulichkeit, Parteilichkeit nicht aufgeben!

Geben Sie Ihre Arbeitsprinzipien und Ihre Eigenständigkeit nicht auf. Nutzen Sie Ihre aktiven Handlungsmöglichkeiten, helfen und bestärken Sie die Klientinnen und Klienten, Hilfen für Kinder und zur Abwendung von Kindeswohlgefahren selbstbestimmt, selbstgewollt aufzusuchen.

Das Prinzip „erst helfen – notfalls intervenieren oder Intervention veranlassen“ ist im Kinderschutz angelegt und im Gesetz vorgegeben. Und Sie sind auch ermächtigt und damit verpflichtet, bei der Abwägung des Kriteriums der Geeignetheit einer bestimmten Maßnahme, wie auch der Weitergabe, Anzeige von Informationen über Kindeswohlgefährdungen, zu berücksichtigen: Wenn dieses Kind, dieser Jugendliche, diese Familie untertaucht, ist für den Kinderschutz nichts gewonnen. Arbeiten Sie mit den Klientinnen/Klienten daran, das gemeinsam zu machen, eben notfalls auch das

Jugendamt freiwillig aufzusuchen. Demgegenüber halte ich es für ein Unding, wie ich letzte Woche erfahren habe, dass eine Hamburger Klinik bei jeglichen Kontakt mit drogenkonsumierenden Eltern diese beim Jugendamt meldet. Abgesehen davon, dass davon die ärztliche Schweigepflicht direkt verletzt wird, ist das dann hinfort für diese und für alle weiteren der Grund, diese Hilfe eben nicht mehr in Anspruch zu nehmen. Sie werden hinfort dieses Krankenhaus, überhaupt Krankenhäuser, vielleicht überhaupt Hilfeinrichtungen zu meiden.

Darüber wächst die Angst unter den drogenbelasteten Menschen, Hilfen in Anspruch zu nehmen, und diese Einrichtungen können sich über geringere Klientenkontakte nicht als Erfolg freuen.

Die Option des Gesetzes, unter Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft die jeweiligen Entscheidungsfragen zu stellen, bezieht auch ein, Berufsgeheimnisträger zur Beratung und zur Unterstützung einzuschalten, was denn mit einem solchen Schritt auf einen zukommt, um sämtliche Fürs und Wider abzuwägen und vielleicht einen solchen Schritt auch begleitet zu machen. Das ist z.B. eine Möglichkeit für anwaltliche Beratung und Hilfestellung, wie ich sie anbiete. Das oberste Prinzip sollte sein, dran zu bleiben und Hilfe zu bieten und zu vermitteln.

Für diese Kinder und Jugendliche mit diesen Problemen, für diese Familien sind sie diejenigen, die das alles einbeziehen können.

Sie kennen sich aus! Der Kinderschutz braucht Sie!

Seien Sie stark und gehen Sie weiter!

Vielen Dank!